

ZH_OBERGERICHT PP220040 vom 10. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP220040

FR: ZH_OBERGERICHT PP220040 du 10 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PP220040 del 10 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 29. April 2022 machte die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Beschwerdegegnerin) unter Beilage der Klagebewilligung beim Einzelgericht im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur (Vorinstanz) eine Klage anhängig und verlangte u.a. die definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes auf dem Grundstück des Beklagten 1 sowie dass die Beklagte 2 und hiesige Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin) zu verpflichten sei, ihr den Betrag von Fr. 9'817.45 zzgl. Zins zu bezahlen (act. 1 ff.). Nach Einholen eines Kostenvorschusses und Fristansetzung zur Stellungnahme – wobei sich die Beschwerdeführerin auch nach Gewährung einer Fristerstreckung nicht nehmen liess – lud die Vorinstanz die Parteien mit Vorladung vom 12. September 2022 zur Verhandlung auf den 10. November 2022 vor (act. 5 ff., insb. act. 16 [Vorladungsprotokoll]). Mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 stellte C._____, Geschäftsführer der Beschwerdeführerin mit Einzelunterschrift, ein Verschiebungsgesuch für die Beschwerdeführerin. Er machte geltend, krankheitshalber nicht in der Lage zu sein, vor Gericht vorzusprechen. So sei er dieses Jahr bereits zwei Mal im Krankenhaus gewesen und seine Genesung gestalte sich als langwierig (act. 18). Dem Schreiben war ein Arztzeugnis beigelegt (act. 19). Mit Verfügung vom 24. Oktober 2022 wies die Vorinstanz dieses Verschiebungsgesuch im Wesentlichen mit der Begründung ab, das Arztzeugnis belege lediglich, dass sich der einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführer beim unterzeichnenden Arzt in regelmässiger Behandlung befinde und ausserdem im Januar wie im Juni diesen Jahres in stationärer Behandlung gewesen sei. Weder attestiere es aber eine Arbeitsunfähigkeit noch eine Verhandlungsunfähigkeit. Damit sei das Verschiebungsgesuch unbegründet und abzuweisen ([act. 3/1 =] act. 5 [= act. 6/21]).

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 28. Oktober 2022 (Datum Poststempel: 29. Oktober 2022) rechtzeitig (act. 6/22) Beschwerde. Sie verlangt die Verschiebung der Verhandlung um drei Monate

- 3 - (act. 2). Die relevanten vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/18–23). Auf das Einholen einer Stellungnahme kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. 3.1 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung. Prozessleitende Verfügungen sind in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 329 lit. b Ziff. 1 ZPO) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO) mit Beschwerde anfechtbar. Die Anfechtung eines prozessleitenden Entscheides, in dem ein Verschiebungsgesuch abgewiesen wird, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Beschwerde ist daher nur zulässig, wenn die Beschwerdeführerin durch die Verfügung vom 24. Oktober 2022 ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Ein solcher Nachteil kann sowohl

rechtlicher wie auch tatsächlicher Art sein (OGer ZH PC210002 vom 22. Februar 2021, E. 3.2). Der Begriff des nicht leicht wiedergut- zumachenden Nachteils ist dabei restriktiv auszulegen. Dies zum einen, weil die betroffene Person in einem späteren Verfahrensstadium immer noch die Möglichkeit hat, die prozessleitende Verfügung zusammen mit dem Endentscheid anzu- fechten, und zum andern, weil die Verfahrensleitung prozessleitende Verfügungen grundsätzlich abändern kann, wenn sich diese nachträglich als unzweckmässig herausstellen sollten (ZK ZPO-STAEHELIN, 3. Aufl. 2016, Art. 124 ZPO N 6; KAUF- MANN, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 124 ZPO N 24). In der Literatur wird unter Verweis auf die Botschaft die Auffassung vertreten, dass bei Vorladungen (Art. 133/134 ZPO) und Terminverschiebungen (Art. 135 ZPO) ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil kaum je in Betracht fallen kann (BK ZPO II-STERCHI, 2012, Art. 319 N 14). Die entsprechenden prozessleitenden Verfügungen können somit grundsätzlich erst im Rahmen des Hauptrechtsmittels gegen den Endentscheid beanstandet werden. 3.2 Die betroffene Partei muss einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nach- teil behaupten und belegen, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO II-STERCHI, 2012, Art. 319 N 15).

- 4 - 3.3 Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde aus, ihr Geschäftsführer sei krankgeschrieben und könne an der Verhandlung nicht teilnehmen. Auch sei er nicht in der Lage, einen Stellvertreter zu instruieren (act. 2). Mit diesen Ausführungen äussert sich die Beschwerdeführerin indes mit keinem Wort dazu, inwiefern ihr durch die Nichtverschiebung der Verhandlung ein nicht leicht wiedergut- zumachender Nachteil droht. Ein solcher ist zudem nicht offenkundig: Eine zu Un- recht verweigerte Verschiebung einer Verhandlung führte dazu, dass die um Ver- schiebung ersuchende Partei allenfalls nicht an der Verhandlung teilnehmen und sich folglich nicht äussern kann. Dies stellte eine Verletzung ihres rechtlichen Ge- hörs dar. Nach konstanter Rechtsprechung bildet eine Gehörsverletzung keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO, der eine Anfechtung der entsprechenden prozessleitenden Verfügung rechtfertigen würde, da die Rüge der Gehörsverletzung im Rechtsmittel gegen den En- dentscheid vorgebracht werden kann (vgl. BGE 133 III 629, E. 2.3.1; BGer 5A_85/2014 vom 24. Februar 2014, E. 2.2.2; OGer ZH, RB200006, vom 6. März 2020, E. 2.3; OGer ZH, PF190024, vom 21. Juni 2019, E. III./4). Die selbstständige Anfechtung solcher prozessleitender Verfügungen alleine wegen einer drohenden Gehörsverletzung ist daher ausgeschlossen, selbst wenn aufgrund der angefochtenen Verfügung schon heute Anhaltspunkte für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz bestehen sollten. 3.4 Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 4.1 Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für prozessleitende Verfügungen mit Kostenaufgabe beträgt die Entscheidegebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.–, was auch für diesbezügliche Rechtsmittelverfahren gilt (§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG). Unter Berücksichtigung des Streitwertes, des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls (vgl. § 2 Abs. 1 GebV OG) erscheint eine Entscheidegebühr von Fr. 200.– als angemessen. 4.2 Parteientschädigung nicht zuzusprechen. Der Beschwerdeführerin nicht, weil sie mit ihrer Beschwerde unterliegt. Der Beschwerdegegnerin nicht, da - 5 - ihr im Beschwerdeverfahren keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.